



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0069/14/4.1.10

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebs durch Bereinigung der Genehmigungssituation und durch Kapazitätserweiterung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 18.11.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Urdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere

Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
D-50569 Köln

Datum: 18. November 2016
Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0069/14/4.1.10
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker
Zimmer: 246
Telefon:
0211 475-2553
Telefax:
0211 475-2671
Lukas.hoeltker@
brd.nrw.de

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes Gebäude L 5, L 6, L 8, L 10, L 13, L 21 durch Bereinigung der Genehmigungssituation und durch Kapazitätserweiterung

Antrag nach § 16 Abs. (1) BImSchG vom 23.06.2014, zuletzt ergänzt am 07.09.2016.

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/14/4.1.10

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 23.06.2014, zuletzt ergänzt am 07.09.2016, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes (Anlagen-Nr. 023) - Gebäude L 5, L 6, L 8, L 10, L 13, L 21 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Sachentscheidung:

Der Firma Lanxess Deutschland GmbH in 50569 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.10 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

des Reduzieranlagen-Betriebes,

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH

CHEMPARK Krefeld Uerdingen,

Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,

Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 101, 102, 106, 116

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- 1) **Bereinigung der Genehmigungssituation durch:**
 - 1.1) **Zusammenführung der genehmigungsrechtlichen Vorgänge durch Zusammenfassung und Aktualisierung von Nebenbestimmung,**
 - 1.2) **Bereinigung der Betriebseinheiten und Verfahrensschritte,**
 - 1.3) **Bereinigung von Emissionsquellen und deren Benennung,**
- 2) **Kapazitätserhöhung für Eisenoxid von 235.000 t/a auf 255.000 t/a und für Anilin von 108.000 t/a auf 120.000 t/a und Anlagenmodernisierung durch:**
 - 2.1) **Errichtung einer neuen Rohstoffübernahme (Gebäude L 8),**
 - 2.2) **Erweiterung des Gebäudes L 13 zur Errichtung von zusätzlichen Aggregaten zur Pastendestillation, Anilinaufarbeitung und Abgaswäsche,**
 - 2.3) **Errichtung eines neuen Lagertanks im Gebäude L 5,**
 - 2.4) **Erneuerung der Abgasanlage im Gebäude L 6,**



- 2.5) **Ersatz einer Destillationskolonne in Gebäude L 10,**
- 2.6) **Errichtung einer Bühne auf der Freianlage des Gebäudes L 6,**
- 2.7) **Ausweisung neuer Abfallschlüssel.**

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

IV.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.



V.

Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 Landesbauordnung (BauO NRW) für die
 - Errichtung der neuen Rohstoffübernahmestation nördlich L8,
 - Erweiterung des Gebäudes östlich L 13,
 - Errichtung eines Lagertanks in L 5,
 - Erneuerung der Abgasanlage in L 6,
 - Bedienbühne an der Pastenverteilung in L 6,
 - Bedienbühne am Kontiklärer in der Freianlage L 13.

VI.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.
- c) Ferner erlischt diese Genehmigung die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).



VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Lanxess Deutschland GmbH als Antragstellerin. Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

143.871,50 Euro

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Gebühr nach Errichtungskosten:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 70.511.070,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 c) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro so gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe c) eine Gebühr von 202.527,68 Euro.

Gebühr nach Betriebsregelungen:

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind im vorliegenden Fall zusätzlich betriebliche Regelungen. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 c) eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig daher mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 205.102,68 Euro.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 68 (1) Satz 3 Landesbauordnung (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld 29.776,50 Euro betragen

Da die Gebühr für eine selbstständig erteilte Genehmigung nach § 63 BauO NW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 205.102,68 Euro.

Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 143.571,87 Euro.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung



zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren sowie der wirtschaftliche Nutzen werden als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit auf 143.871,50 Euro.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000471848

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

VIII.

Begründung

Sachverhalt:

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld den Reduzier-



anlagen-Betrieb. Die oben genannte Anlage ist nach Maßgabe der Ziffer 4.10 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Der Reduzieranlagen-Betrieb (Gebäude L 5, L 6, L 8, L 10, L 13, L 21) dient der Herstellung von Eisenoxidpaste und Anilin aus der Reduktion von Nitrobenzol mit Eisen. Die Produkte Eisenoxidpaste und das Anilin werden an andere Produktionsbetriebe im CHEMPARK abgegeben. Der bestehende Reduzieranlagen-Betrieb soll durch Bereinigung der Genehmigungssituation und durch Kapazitätserweiterung für Eisenoxid von 235.000 t/a auf 255.000 t/a und für Anilin von 108.000 t/a auf 120.000 t/a durch Anlagenmodernisierung wesentlich geändert werden. Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln hat für dieses Vorhaben am 23.06.2014, zuletzt ergänzt am 07.09.2016, von daher einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand:

1] Die Bereinigung der Genehmigungssituation für den Reduzieranlagen-Betrieb umfasst die folgenden Änderungen:

1.1] Zusammenfassung der bisher erteilten umweltschutzrelevanten Nebenbestimmungen folgender genehmigungsrechtlicher Vorgänge:

- AZ. 23.8851-8857/33-58 vom 08.07.1959
- AZ. 23.8851-8859/719-65 vom 29.03.1966
- AZ. 23.8851-8859/53-69 vom 04.12.1969
- AZ. 23.8851-8859/618-73 vom 21.01.1974
- AZ. 23.8851-8859/1873-80 vom 23.09.1981
- AZ. 56.8851.4.1/4053 vom 07.07.1997
- AZ. 53.01-100-53.0099/11/0401J1 vom 28.06.2012

Die Nebenbestimmungen der oben genannten genehmigungsrechtlichen Vorgänge sind teilweise durch die Entwicklung des Betriebes nicht mehr anwendbar und werden durch diesen Bescheid zusammengefasst und teilweise außer Kraft gesetzt. Die aktualisierten oder unverändert erhaltenen Nebenbestimmungen der oben gelisteten bisher erteilten Genehmigungsbescheide sind im **Anhang 2** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Die übrigen Nebenbestimmungen der oben genannten genehmigungsrechtlichen Vorgänge, die durch Änderung der Rechtslage oder durch



die tatsächliche Entwicklung der Anlagensituation nicht mehr anwendbar sind, entfallen.

Die Aktualisierung der Nebenbestimmungen betrifft nur immissionschutzrechtliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen. Baurechtliche Nebenbestimmungen bleiben bestehen. Die Auflistung der unveränderten baurechtlichen Nebenbestimmungen ist als Abschnitt des **Anhangs 2** ebenfalls Teil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen 5.9.1 bis 5.9.18 beinhalten die ebenfalls unveränderten Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus dem Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0099/11/0401J1 vom 28.06.2012 da die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderungen bisher noch nicht umgesetzt wurden. Ein Fristungsantrag liegt der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

1.2] Die Bereinigung der Betriebseinheiten und Verfahrensschritte durch die Aufteilung der Gesamtanlage in folgende 2 Betriebsbereiche (BE) und Verfahrensabschnitte:

<u>Betriebseinheit (BE)</u>	<u>Verfahrensabschnitt</u>
BE 1: Eisenkonditionierung, Rohstofflager	V001 Eisenrohstoffanlieferung und -lagerung L 21
	V002 Eisenrohstoffanlieferung, -konditionierung und -lagerung L 8
	V003 Tanklager L 5
	V004 Rohstoffanlieferung - und -lagerung L 6
BE 2: Reduktion und Anilinaufarbeitung	V004 Reduktion L 6, Pastenaufarbeitung L 6
	V005 Anilinaufarbeitung L 10, Anilinaufarbeitung L 13
	V006 Materiallager
	V007 Pastenaufarbeitung L 13, Anilinaufarbeitung L 13

1.3] Die Bereinigung von Emissionsquellen und deren Benennungen: Die Benennung der Abluftquellen wird dahingehend verändert, dass



zukünftig ausschließlich die Werksbezeichnung verwendet wird. Die Betriebsbezeichnung entfällt. Dies betrifft folgende Abluftquellen:

<u>Gebäude</u>	<u>Quelle</u>	<u>Betriebs- bezeichnung</u> (entfällt)	<u>Werks- bezeichnung</u>
L 6	Revisionslüfter von VA401	AL432	AL A017
L 6	Revisionslüfter von VA402	AL433	AL A018
L 6	Revisionslüfter von VA403	AL435	AL A019
L 6	Revisionslüfter von VA404	AL434	AL A020
L 6	Abgasanlage Klappe 17	AL430	AL A053
L 6	Abgasanlage Klappe 1	AL426	AL A054
L 6	Entlüftung Waschturm KX400	AL431	AL A060
L 6	Entlüftung Waschturm KA402	AL440	AL A072
L 8	Entstaubung West	AL201	AL A034
L 8	Entstaubung Ost	AL202	AL A031
L 8	Entstaubung Ost	AL203	AL A032
L 8	Entstaubung Ost	AL204	AL A033
L 8	Diskontinuierliche Etagen- reinigung	AL205	AL B019
L 13	Entlüftung Waschturm KA702	n.v.	AL A073
L 21	Entstaubung Lagerhalle	AL101	AL B030
L 21	Entstaubung Lagerhalle	AL101	AL B032
L 21	Entstaubung Lagerhalle	AL101	AL B033
L 21	Entstaubung Förderanlage	AL101	AL B031

Die bisherige Abluftquelle AL101 im Gebäude L 21 wird umfirmiert und zukünftig mit den Bezeichnungen AL B030, AL B032 und AL B033 dargestellt um die reale Abluftsituation besser abzubilden. Es findet keine Änderung an der Abluftquelle oder der Gesamtabluftzusammensetzung statt.



Folgende Abluftquellen entfallen, da die alte Abgasanlage im Gebäude L 6 durch eine modernere Abgasanlage im Gebäude L 6 ersetzt wird (siehe Punkt 2.4):

L 6	Abgasanlage Klappe 24	AL427	entfällt
L 6	Zwischenentspannung Erdgas	AL428	entfällt
L 6	Zwischenentspannung Stickstoff	AL429	entfällt

2] Die folgenden Maßnahmen dienen der Kapazitätserhöhung für Eisenoxid von 235.000 t/a auf 255.000 t/a und für Anilin von 108.000 t/a auf 120.000 t/a und der Anlagenmodernisierung:

2.1] Errichtung einer neuen Entladestelle für die Rohstoffübernahme für Eisenrohstoffe mit Silierung. Diese Maßnahme geht einher mit dem Abbruch der Gebäude L 11, L 12 und eines Teils des Gebäudes L 7. Die neu zu errichtende Rohstoffübernahme wird in geringem Abstand zu dem bestehenden Gebäude L 8 neu errichtet und durch Bandbrücken mit diesem verbunden. Das zu errichtenden Gebäude enthält Einrichtungen zur Lagerhaltung, Siebung und für den Materialtransport. Die Entladung selber erfolgt über eine LKW-Annahmestelle mit Rampe. Die Entladestation ist überdacht und alle Aggregate sind an eine Entstaubungsanlage angeschlossen.

2.2] Erweiterung des Gebäudes L 13 zur Errichtung von zusätzlichen Aggregaten zur Pastendestillation, Anilinaufarbeitung und eines neuen Abgaswäschers:

Zur Kapazitätserhöhung von Eisenoxidpaste werden im erweiterten Gebäude drei zusätzliche Dämpfer, eine zusätzliche Schlammkolonne sowie ein Separator inklusive der zugehörigen Apparate wie Behälter, Wärmetauscher, Luftkondensator, Abscheider, Ventilatoren und Pumpen errichtet. Die zusätzlich anfallende Abluft wird in einem neuen Abluftwäscher (baugleich mit dem Bestehenden) gereinigt. Hierfür werden ein neuer Reinigungsflüssigkeitsbehälter und eine neue Wäscherkolonne (inklusive Wärmetauscher und Pumpen) montiert. Der Kühlwasserkreislauf wird um zwei Rückkühlwerke inklusive der zugehörigen Apparate wie Behälter und Pumpen erweitert. Im gesamten Gebäude inklusive der Behälter in der Freianlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Somit entsteht dort ein neuer VAWS Bereich (HBV-Anlage).



2.3] Errichtung eines neuen Lagertanks im Tanklager L 5 zur Lagerung von Eisenchlorid mit einem Volumen von 1.000 m³ (BA 330).

2.4] Erneuerung der Abgasanlage im Gebäude L 6 durch Austausch aller Behälter, Wärmetauscher und Pumpen und Implementierung einer neuen Sicherheitstechnik. Die bisherigen Abluftquellen AL427, AL428 und AL429 entfallen (s. Punkt 1.3).

2.5] Ersatz einer Destillationskolonne inklusive Sumpfbehälter im Gebäude L 10 durch eine modernere und effizientere Kolonne und Anpassung der Wärmetauscher im Sumpfbehälter.

2.6] Errichtung einer neuen Bedienbühne an der Pastenverteilung auf dem Freigelände des Gebäudes L 6.

2.7] Ausweisung der neuen Abfallschlüssel 120101 und 120102 und der neuen Abfallströme RS 2 und RS 3: Die aus den Filter- und Förderanlagen L 21 und L 8 vom Produkt abgetrennten Stäube und Grobanteile werden gesammelt. Die hiervon nicht mehr in der Produktion wieder verwertbaren Anteile werden im Falle der Feianteile als Abfallstrom RS 2 (AVV 120102 - Eisenstaub und -teilchen) und im Falle der Grobanteile als Abfallstrom RS 3 (AVV 120101 - Eisenfeil und -drehspäne) entweder an externe Abnehmer zur Verwertung abgegeben oder als Abfall auf einer Deponie entsorgt. Die geplante jährliche Abfallmenge RS 2 beträgt 1.350 t/a (Abfälle zur Verwertung). Die geplante jährliche Abfallmenge RS 3 beträgt 4.400 t/a (Abfälle zur Verwertung).

Zuständigkeit:

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Genehmigungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 1 / 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige



Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Seite 13 von 19

Feststellung der UVP-Pflicht:

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des Reduzieranlagen-Betriebes erfolgen in den bereits bestehenden Gebäuden L 5, L 6, L 8, L 10, L 13 und L 21. Die Kapazität der Anlage erhöht sich von 108.000 t/a Anilin und 235.000 t/a Eisenoxid-Paste auf 120.000 t/a Anilin und 255.000 t/a Eisenoxid-Paste.

Das Vorhaben greift nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird.

Durch das Vorhaben fallen Abfälle an, die über Verbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG energetisch und stofflich verwertet bzw. thermisch behandelt werden. Die genehmigten Emissionswerte dieser Entsorgungsanlagen erhöhen sich dadurch nicht. Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Belastetes Abwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt. Der Beurteilungspegel für Schallimmissionen der betrachteten Anlage wird an dem mit den Genehmigungsbehörden festgelegten Referenzort Duisburger Str. 267 um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) liegen.



Alle störfallrelevanten Stoffe und Reaktionen wurden darauf überprüft, ob die vorgesehenen Verfahrensoptionen gefahrlos durchgeführt werden können. Anhand einer systematischen Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Der Reduzieranlagen-Betrieb liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen im Sinne der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien. Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen durch das geplante Vorhaben sind ausgeschlossen.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 13.10.2016) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Behördenbeteiligung:

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,
- Dezernat 53 [Immissionsschutz-Überwachung],
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft],
- Dezernat 55 [Technischer Arbeitsschutz],
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Stellungnahme der Stadt Krefeld:

Seitens der Stadt Krefeld bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Die Nebenbestimmungen 10.1.1 bis 10.1.16 sind zu beachten.

**Stellungnahme des Dezernates 53 - Immissionsschutz:**

Durch das Teildezernat Immissionsschutz - Überwachung wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgetragen.

Stellungnahme des Dezernates 54 - Wasserwirtschaft:

Gegen den Antrag bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken da sich abwassertechnisch keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Betrieb ergeben.

Sowohl anfallende anilinhalige Abwässer als auch Spritz- und Reinigungswässer werden weitestgehend zurückgeführt bzw. nach Behandlung zum Eisenoxid-Betrieb als Washwasser abgegeben.

Überschüsse an Kühlwasser werden kontrolliert als AW 1 direkt abgeleitet; Überschüsse an belasteten Abwässern werden ebenfalls kontrolliert der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Currenta übergeben.

Im Zuge der Bereinigung der Nebenbestimmungen wurden die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen überprüft. Gegen die Aufhebung der aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht mehr anwendbaren Nebenbestimmungen der folgenden verwaltungsrechtlichen Vorgänge bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken:

- AZ. 23.8851-8857/33-58 vom 08.07.1959
- AZ. 23.8851-8859/719-65 vom 29.03.1966
- AZ. 23.8851-8859/53-69 vom 04.12.1969
- AZ. 23.8851-8857/618-73 vom 21.01.1974
- AZ. 23.8851-8859/1873-80 vom 23.09.1980

Die weiterhin gültigen und aktualisierten wasserrechtlichen Regelungen sind als Nebenbestimmungen im **Anhang 2** - Abschnitt **Wasserwirtschaft** - Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Hinweise Nummer 2.1 und 2.2 - **Anlage 3** - sind zu beachten.

Stellungnahme des Dezernates 55 - Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

**Stellungnahme des LANUV NRW:**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes wurden die antragsbezogenen Angaben in den Unterlagen vom Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralö Raffination des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) sachverständig begutachtet.

Die Unterlagen enthalten demnach aus Sicht der Störfall-Verordnung die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der beantragten Änderung. Gemäß Gutachten des LANUV NRW (Gutachten Nr. 1417.4.1.21 vom 07.07.2015) sieht der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vor, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößere sich die von der Anlage ausgehende Gefahr nach praktischem Ermessen nicht.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Durch die Umsetzung der beantragten Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkung und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die schadlose Entsorgung des neu anfallenden Abfalles ist sichergestellt. Die emissions- und immissionsseitige Gesamtsituation ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist durch das Fortgelten der bestehenden Genehmigungen und durch die Nebenbestimmungen als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 2**) sichergestellt.

Sachentscheidung:

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb des Reduzieranlagen-Betriebes durch Bereinigung der Genehmigungssituation und durch Kapazitätserweiterung für Eisenoxid von 235.000 t/a auf 255.000 t/a und für Anilin von 108.000 t/a auf 120.000 t/a durch Anlagenmodernisierung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von dem geänderten Reduzieranlagen-Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zu deren Vorsorge sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und Energieeinsparung getroffen.

Die Bereinigung der Genehmigungssituation durch Anpassung der Nebenbestimmungen vereinfacht die Bedingungen für den Betreiber und ist entsprechend vorteilhaft für die Tätigkeiten der zuständigen Überwachungsbehörde. Die Aktualisierung der Nebenbestimmungen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsnormen. Die Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft wurden angewendet.

Die Kapazitätserhöhung durch Erweiterung und Erneuerung des bestehenden Betriebes führt insgesamt nicht zu einer relevanten Verschlechterung der Emissionssituation. Die Gesamtmenge und Zusammensetzung des Abwassers ändert sich nicht. Die ordnungsgemäße Verwertung der zusätzlich anfallenden Abfallströme ist sichergestellt. Abluftseitig findet keine signifikante Erhöhung der Abluftströme



statt. Die Abgasanlage in Gebäude L 6 wird erneuert. Die Werte für den Parameter Staub verbessern sich in den bestehenden Abluftströmen. Der Beurteilungspegel für Lärmimmissionen der betroffenen Anlage erhöht sich laut Prognose leicht von 34 dB(A) auf 35 dB(A) im Nachtwert. Das Gesamtinventar des nach Nr. 2 des Anhanges I der Störfall-Verordnung einzustufenden Stoffes Anilin erhöht sich durch die geplanten Änderungsmaßnahmen von 2.645.170 kg auf 3.073.280 kg.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.

IX.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 19 von 19

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Höltker)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/14/4.1.10

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 5

	Anschreiben der CURRENTA GmbH & Co. OHG	2 Blatt
	Anschreiben der LANXESS Deutschland GmbH	2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1	Formular 1	2 Blatt
1.1	Zertifizierung nach EMSA/ISO 14001	12 Blatt
2	Formular 2 - Gliederung der Betriebseinheiten	1 Blatt
3	Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
4	Allgemeine Angaben und Betriebsbeschreibung	49 Blatt
4.1	4 Anhang 1, Neuordnung der Nebenbestimmungen	53 Blatt
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	39 Blatt
6	Angabe zu den Stoffen	4 Blatt
7	Formulare	Blatt
7.1	Formular 3 - Gehandhabte Stoffe - Betriebseinheit 1	6 Blatt
7.2	Formulare Abluft - Betriebseinheit 1	15 Blatt
7.3	Formulare Abwasser - Betriebseinheit 1	4 Blatt
7.4	Formulare Abfall - Betriebseinheit 1	3 Blatt
7.5	Formular 3 - Gehandhabte Stoffe - Betriebseinheit 2	5 Blatt
7.6	Formulare Abluft - Betriebseinheit 2	8 Blatt
7.7	Formulare Abwasser - Betriebseinheit 2	4 Blatt
7.8	Formulare Abfall - Betriebseinheit 2	4 Blatt
8	Angaben gemäß UVPG	5 Blatt
9	Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen	1 Blatt



- | | | |
|-----|--|----------|
| 9.1 | Schallemissions- / Immissionsprognose für die Reduzieranlagen der Lanxess Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen von Herrn Andreas Fischer, CURRENTA GmbH 6 Co. OHG vom 05.04.2013 - Gutachten-Nr. EIP2012-263-1 | 82 Blatt |
| 9.2 | Berechnung diffuser Emissionen für die Änderung der Reduzieranlage (Anlage 23) der Lanxess Deutschland GmbH von Herrn Dieter Geller, CURRENTA GmbH 6 Co. OHG vom 06.06.2013 - Projekt-Nr. D 0065/09/2012 | 5 Blatt |

Ordner 2 von 5

10 **Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- | | | |
|-------|---|----------|
| 10.1 | Allgemeine Beschreibungen/Angaben | 3 Blatt |
| 10.2 | Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV) - Produktionsgebäude L 6 | 6 Blatt |
| 10.3 | Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV) - Produktionsgebäude L 10 | 7 Blatt |
| 10.4 | Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV) - Produktionsgebäude L 13 | 12 Blatt |
| 10.5 | Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV) - Tanktasse L 13, Freianlage | 14 Blatt |
| 10.6 | Angaben zu den Lägern der Anlage - Tanklager Gebäude L 5 | 43 Blatt |
| 10.7 | Angaben zu den Lägern der Anlage - Tankwagenentladestelle Gebäude L 5 | 13 Blatt |
| 10.8 | Angaben zu den Lägern der Anlage - Tanklager Gebäude L 6, 11 m - Bühne | 7 Blatt |
| 10.9 | Angaben zu den Füll- und Entleerstellen der Anlage - Tankwagenentladestelle Gebäude L 6 | 18 Blatt |
| 10.10 | Angaben zu den Füll- und Entleerstellen der Anlage - | 18 Blatt |



Containerverladestelle Gebäude L 10

10.11	Angaben zu den Lägern der Anlage - Regalcontainer, Gebäude L 13		3	Blatt
11	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG		1	Blatt
11.1	Baubeschreibung (LXS-IPG-TO Reduzieranlagen)		11	Blatt
11.2	Baubeschreibung Gründung (LXS-IPG-TO Reduzieranlagen)		5	Blatt
11.3.	Brandschutztechnische Stellungnahmen von Herrn Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken (CURRENTA GmbH & Co. OHG)			
11.3.1	L 8 Neue Eisenrohstoffübernahme (Austausch 08.2015)		10	Blatt
11.3.2	L 13 Erweiterung Produktionsgebäude (Austausch 08.2015)		11	Blatt
11.3.3	L 5 Errichtung eines neuen Eisen-(II)-Chlorid tanks (Austausch 08.2015)		7	Blatt
11.3.4	L 6 - Errichtung einer Abgasanlage im Achsbereich A'-D' / 4-5, Teilprojekt Abgasanlage		7	Blatt
11.3.5	L 6 - Errichtung von Stahlbaubühnen im Achsbereich E-F / 4-5, Teilprojekt Pastenverteilung		7	Blatt
11.3.6	L 13 - Neue Bedienbühne für Kontiklärer in L 13		6	Blatt
12	Zeichnungen und Pläne			
12.1	Lageplan zum Bauantrag	LXS 1016275-1	1	Blatt
12.2	Übersichtsplan	LXS 1016274-2	1	Blatt
12.3	Verfahrens und Emissionsfließbilder			
12.3.1	Transport, Lagerung und Entschrottung	LXS-1015153	1	Blatt
12.3.2	Anlieferung; Entschrottung, Lagerung	LXS-1015154	1	Blatt



12.3.3	Fraktionierung, Zerkleinerung, Lagerung	LXS-1015155	1 Blatt
12.3.4	Nachfraktionierung, Lagerung	LXS-1015156	1 Blatt
12.3.5	Lagerung, Förderung Fertiggut	LXS-1015157	1 Blatt
12.3.6	Entstaubung	LXS-1015158	1 Blatt
12.3.7	Eisenrohstoffanlieferung	LXS-1015159	1 Blatt
12.3.8	Optimierung Späneaufbereitung	LXS-1015160	1 Blatt
12.3.9	Tanklager L 5 Anlieferung FeCl	LXS-1015161	1 Blatt
12.3.10	Tanklager L 5 Filtration	LXS-1015162	1 Blatt
12.3.11	Herstellung und Lagerung Hilfsstoffe	LXS-1015163	1 Blatt
12.3.12	Ansatzdosierung	LXS-1015164	1 Blatt
12.3.13	Reduktion	LXS-1015165	1 Blatt
12.3.14	Pastendestillation	LXS-1015166	1 Blatt
12.3.15	Neutralisation	LXS-1015167	1 Blatt
12.3.16	Abluftwäscher L 6	LXS-1015168	1 Blatt
12.3.17	Abgasverdichtung, HCl-Wäsche	LXS-1015169	1 Blatt
12.3.18	Anilinaufbereitung Separation L 10	LXS-1015170	1 Blatt
12.3.19	Anilinwasserstripping, Wasser allgemein	LXS-1015171	1 Blatt
12.3.20	Anilinaufarbeitung Klärung	LXS-1015172	1 Blatt
12.3.21	Anilinaufbereitung Destillation	LXS-1015173	1 Blatt
12.3.22	Nachdestillation	LXS-1015174	1 Blatt



12.3.23	Batch Dämpfer L 6, L 13	LXS-1015175	1 Blatt
12.3.24	Schlammkolonne L 13	LXS-1015176	1 Blatt
12.3.25	Separation L 13	LXS-1015177	1 Blatt
12.3.26	Abluftwäscher L 13	LXS-1015178	1 Blatt
12.3.27	Kühl- und Brauchwasser L 13	LXS-1015179	1 Blatt
12.4	Apparateaufstellungszeichnungen		
12.4.1	Tanklager L 5	UE 244253	1 Blatt
12.4.2	L 6 - Bis 8,30m Bühne	UE 300448	1 Blatt
12.4.3	L 6 - 10,6m bis 14,8m Bühne	UE 300449	1 Blatt
12.4.4	L 6 - 18,8m bis 29,7m Bühne	UE 300454	1 Blatt
12.4.5	L 8 - 0m Bühne	LXS-1015637	1 Blatt
12.4.6	L 8 - Zwischenbühnen -4,0m bis 8,10m	LXS-1002866	1 Blatt
12.4.7	L 8 - 2,3m Bühne	LXS-1015638	1 Blatt
12.4.8	L 8 - 5m bis 8m Bühne	LXS-1015639	1 Blatt
12.4.9	L 8 - 9m bis 10m Bühne	LXS-1015640	1 Blatt
12.4.10	L 8 - 13m bis 15m Bühne	LXS-1015641	1 Blatt
12.4.11	L 8 - 15m + 15,74m	LXS-1015642	1 Blatt
12.4.12	L 8 - 19,5m Bühne	LXS-1002572	1 Blatt
12.4.13	L 8 - 20m + 21,23 Bühne	LXS-1015643	1 Blatt
12.4.14	L 8 - 24m Bühne	LXS-1015644	1 Blatt
12.4.15	L 8 - 26m Bühne	LXS-1015645	1 Blatt
12.4.16	Gebäude L 10	UE 233 191	1 Blatt
12.4.17	L 13 - 02m Bühne	LXS-1014984	1 Blatt
12.4.18	L 13 - 5m Bühne	LXS-1014985	1 Blatt



12.4.19	L 13 - 10m Bühne	LXS-1014986	1	Blatt
12.4.20	L 13 - 15m Bühne	LXS-1014987	1	Blatt
12.4.21	L 13 - 20m Bühne	LXS-1014988	1	Blatt
12.4.22	L 13 - 25m Bühne	LXS-1014989	1	Blatt
12.4.23	L 13 - 30m Bühne	LXS-1014990	1	Blatt
12.4.24	Transport; Lagerung und Entschrottung, Gebäude L 21	UE 300 254	1	Blatt
12.5	Bauantragszeichnungen		1	Blatt
12.5.1	Tanklager L 5, Aufsicht, Ansicht	LXS-1015397	1	Blatt
12.5.2	Gründung Tank L 5	LXS-1015396	1	Blatt
12.5.3	L 6 Abgasanlage . 23,00m Bühne, Grundriss	LXS-1017926	1	Blatt
12.5.4	L 6 Abgasanlage . 23,00m Schnitte, Ansichten	LXS-1017927	1	Blatt
12.5.5	L 6 Pastenverteilung - 11,20m Bühne, Grundrisse, Schnitte	LXS-1017937	1	Blatt
12.5.6	L 6 Pastenverteilung - 11,20m Bühne, Ansichten	LXS-1017938	1	Blatt

Ordner 4 von 5

12.5.7	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme - Lageübersicht	LXS-1015683	1	Blatt
12.5.8	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme - Ebenen 0,00 m, 5,36 m	LXS-1015684	1	Blatt
12.5.9	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme - Ebenen 8,21 m, 11,31 m	LXS-1015685	1	Blatt
12.5.10	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme - Ebenen ab 15 m	LXS-1015686	1	Blatt
12.5.11	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme -	LXS-1015687	1	Blatt



Ansichten, Schnitt

12.5.12	Gebäude L 8 Eisenrohstoffübernahme - Gründung	LXS-1015681	1	Blatt
12.5.13	Gebäude L 13 - Lageübersicht	LXS-1015659	1	Blatt
12.5.14	Gebäude L 13 - Ebenen -0,20 m, + 5,00 m	LXS-1015660	1	Blatt
12.5.15	Gebäude L 13 - Ebenen + 10,00 m, + 15,00 m	LXS-1015661	1	Blatt
12.5.16	Gebäude L 13 - Ebenen + 20,00 m, + 25,00 m, + 30,00 m	LXS-1015662	1	Blatt
12.5.17	Gebäude L 13 - Schnitte	LXS-1015663	1	Blatt
12.5.18	Gebäude L 13 - Ansichten	LXS-1015664	1	Blatt
12.5.19	Gebäude L 13 - Gründung	LXS-1015657	1	Blatt
12.5.20	Gebäude L 13, Bedienbühne Kontiklärer - Grundrisse und Schnitte	LXS-1015667	1	Blatt
12.6	Ex-Zonen-Pläne			
12.6.1	Gebäude L 6 - 0m Bühne und Keller	LXS-1016159	1	Blatt
12.6.2	Gebäude L 6 - 5m Bühne, 1. und 2. Zwischengeschoss	LXS-1016160	1	Blatt
12.6.3	Gebäude L 6 - 11m Bühne	LXS-1016161	1	Blatt
12.6.4	Gebäude L 6 - 14m Bühne	LXS-1016162	1	Blatt
12.6.5	Gebäude L 6 - 18m bis 29m Bühne	LXS-1016163	1	Blatt
12.6.6	Gebäude L 8 - 0m Bühne	LXS-1016132	1	Blatt
12.6.7	Gebäude L 8 - 2,3m Bühne	LXS-1016133	1	Blatt
12.6.8	Gebäude L 8 - -4m bis 8m Bühne	LXS-1018225	1	Blatt



12.6.9	Gebäude L 8 - 5m Bühne	LXS-1016134	1	Blatt
12.6.10	Gebäude L 8 - 8m Bühne	LXS-1016135	1	Blatt
12.6.11	Gebäude L 8 - 13m Bühne	LXS-1016136	1	Blatt
12.6.12	Gebäude L 8 - 15m Bühne	LXS-1016137	1	Blatt
12.6.13	Gebäude L 8 - 19,5m Bühne	LXS-1018224	1	Blatt
12.6.14	Gebäude L 8 - 20m Bühne	LXS-1016138	1	Blatt
12.6.15	Gebäude L 8 - 24m Bühne	LXS-1016139	1	Blatt
12.6.16	Gebäude L 8 - 26m Bühne	LXS-1016140	1	Blatt
12.6.17	Gebäude L 10	LXS-1016130	1	Blatt
12.6.18	Gebäude L 13 - 2m Bühne	LXS-1016086	1	Blatt
12.6.19	Gebäude L 13 - 5m Bühne	LXS-1016087	1	Blatt
12.6.20	Gebäude L 13 - 10m Bühne	LXS-1016088	1	Blatt
12.6.21	Gebäude L 13 - 15m Bühne	LXS-1016089	1	Blatt
12.6.22	Gebäude L 13 - 20m Bühne	LXS-1016090	1	Blatt
12.6.23	Gebäude L 13 - 25m Bühne	LXS-1016091	1	Blatt
12.6.24	Gebäude L 13 - 30m Bühne	LXS-1016092	1	Blatt
12.6.25	Gebäude L 21 - Transport, Lagerung und Entschrottung, Gebäude L 21	UER 300254	1	Blatt

Ordner 5 von 5

12.7	Flucht- und Rettungswegepläne		1	Blatt
12.7.1	Tanklager L 5 - Sicherheits- einrichtungen Erdgeschoss 0m	LXS-1000775	1	Blatt
12.7.2	Tanklager L 5 - Sicherheits- einrichtungen Bühnen 12m bis 15,3m	LXS-1000777	1	Blatt



12.7.3	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen Untergeschoss Ost	LXS-1000784	1	Blatt
12.7.4	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss Ost	LXS-1000818	1	Blatt
12.7.5	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss West	LXS-1000782	1	Blatt
12.7.6	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 1.OG Ost	LXS-1001048	1	Blatt
12.7.7	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 1.OG West	LXS-1000820	1	Blatt
12.7.8	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 1.ZG Ost	LXS-1001046	1	Blatt
12.7.9	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 2.OG Ost	LXS-1001090	1	Blatt
12.7.10	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 2.OG West	LXS-1001050	1	Blatt
12.7.11	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 2.ZG Ost	LXS-1001052	1	Blatt
12.7.12	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 18m Bühne	LXS-1018870	1	Blatt
12.7.13	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 22m Bühne	LXS-1001098	1	Blatt
12.7.14	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 24m Bühne	LXS-1001100	1	Blatt
12.7.15	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 26m Bühne	LXS-1001102	1	Blatt
12.7.16	Gebäude L 6 - Sicherheitseinrichtungen 29m Bühne	LXS-1001104	1	Blatt



12.7.17	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen Untergeschoss West	LXS-1002868	1	Blatt
12.7.18	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss West	LXS-1002625	1	Blatt
12.7.19	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss Ost	LXS-1002631	1	Blatt
12.7.20	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss Nord	LXS-1017856	1	Blatt
12.7.21	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen Erdgeschoss bis 3mB Nord	LXS-1017858	1	Blatt
12.7.22	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 2mB Ost	LXS-1002633	1	Blatt
12.7.23	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 2mB West	LXS-1002870	1	Blatt
12.7.24	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 4mB bis 8mB Nord	LXS-1017860	1	Blatt
12.7.25	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 4mB West	LXS-1002872	1	Blatt
12.7.26	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 5mB Ost	LXS-1002635	1	Blatt
12.7.27	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 9mB Nord	LXS-1017862	1	Blatt
12.7.28	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 9mB Ost	LXS-1002637	1	Blatt
12.7.29	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 12mB bis 26mB Nord	LXS-1017864	1	Blatt
12.7.30	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 13mB Ost	LXS-1002639	1	Blatt



12.7.31	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 15mB Ost	LXS-1002641	1	Blatt
12.7.32	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 19mB Ost	LXS-1002643	1	Blatt
12.7.33	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 21mB Ost	LXS-1002645	1	Blatt
12.7.34	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 24mB Ost	LXS-1002647	1	Blatt
12.7.35	Gebäude L 8 - Sicherheitseinrichtungen 26mB Ost	LXS-1002649	1	Blatt
12.7.36	Gebäude L 10 - Sicherheits- einrichtungen Erdgeschoss	LXS-1002654	1	Blatt
12.7.37	Gebäude L 10 - Sicherheits- einrichtungen 4mB	LXS-1002656	1	Blatt
12.7.38	Gebäude L 10 - Sicherheits- einrichtungen 7mB	LXS-1002658	1	Blatt
12.7.39	Gebäude L 10 - Sicherheits- einrichtungen 14mB	LXS-1002660	1	Blatt
12.7.40	Gebäude L 10 - Sicherheits- einrichtungen 17mB	LXS-1002662	1	Blatt
12.7.41	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen Erdgeschoss	LXS-1002667	1	Blatt
12.7.42	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 1.OG	LXS-1002669	1	Blatt
12.7.43	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 2.OG	LXS-1002671	1	Blatt
12.7.44	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 3.OG	LXS-1002673	1	Blatt



12.7.45	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 4.OG	LXS-1002675	1	Blatt
12.7.46	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 5.OG	LXS-1016626	1	Blatt
12.7.47	Gebäude L 13 - Sicherheits- einrichtungen 6.OG	LXS-1016628	1	Blatt
12.7.48	Gebäude L 21 - Sicherheits- einrichtungen Untergeschoss	LXS-1002680	1	Blatt
12.7.49	Gebäude L 21 - Sicherheits- einrichtungen Erdgeschoss	LXS-1002682	1	Blatt
12.7.50	Gebäude L 21 - Sicherheits- einrichtungen 5mB	LXS-1002684	1	Blatt
12.8	Übersicht der VAWS-Anlagen	LXS-1017883	1	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/14/4.1.10**

Anlage 2
Seite 1 von 29

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der folgenden bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen werden durch diesen Bescheid ersetzt:

- 23.8851-8857/33-58 vom 08.07.1959
- 23.8851-8859/719-65 vom 29.03.1966
- 23.8851-8859/53-69 vom 04.12.1969
- 23.8851-8859/618-73 vom 21.01.1974
- 23.8851-8859/1873-80 vom 23.09.1981
- 56.8851.4.1/4053 vom 07.07.1997
- 53.01-100-53.0099/11/0401J1 vom 28.06.2012

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht sind davon nicht betroffen und gelten als Bestandteil dieser Genehmigung unverändert fort.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss



spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Seite 2 von 29

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen



nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Anlage 2
Seite 3 von 29

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Duisburger Str. 267	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten

Hinweis: Weiterhin darf für die Gesamtbelastung an der Duisburger Str. 267 der Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

2.1.2 Die Einhaltung der Nr. 2.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser



Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

2.1.3 Die Messungen im Sinne der Nebenbestimmung 2.1.2 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend unaufgefordert zuzuleiten. Die Anforderung der 3-jährigen Wiederholungsmessung wird durch die Zusendung des jährlichen Lärmimmissionskatasters und der 3 Lärmmessberichte der Messstelle Duisburger Str. erfüllt.

2.2 Gasförmige Emissionen

2.2.1 Die im Abgas der Quellen „AL A017“, „AL A018“, „AL A019“, „AL A020“, „AL A072“ und „AL A073“ enthaltenen Emissionen des nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffes dürfen die folgende festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Anilin (Nr. 5.2.5 Anhang 4 Klasse I TA Luft 2002): 20 mg/m³

Die nicht namentlich im Anhang 4 genannten organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte, die mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllen:

- Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkungen (Kategorien K3 oder M3 mit der Kennzeichnung R 40),



- Verdacht auf reproduktionstoxische Wirkung (Kategorien RE3 oder RF3 mit der Kennzeichnung R 62 oder R 63) unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke,
- Grenzwert für die Luft am Arbeitsplatz kleiner als 25 mg/m^3 ,
- giftig oder sehr giftig,
- mögliche Verursachung von irreversiblen Schäden,
- mögliche Sensibilisierung beim Einatmen,
- hohe Geruchsintensität,
- geringe Abbaubarkeit und hohe Anreicherbarkeit,

sind grundsätzlich der Klasse I zuzuordnen. Dabei sind

- das "Verzeichnis von Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz" (TRGS 900),
- das "Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe" (TRGS 905) und
- der Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG entsprechend der Liste gefährlicher Stoffe nach § 4a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Einstufungen innerhalb der Kategorien K, Moder R ist die strengere Einstufung der TRGS oder der GefStoffV zugrunde zu legen.

2.2.2 Die saure Abluft der Behälter (ZS01BA437, BA457, RA432, ZS02RA437, WA476), sowie die Entspannungen der Ansatzwege, ist dem mit Wasser betriebenen Absorptionswäscher KX 400 zuzuführen und dort zu reinigen. Die im Abgas der Quelle „AL A060“ enthaltenen Emissionen des nachfolgend genannten Stoffes dürfen den folgenden festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

- HCl: 30 mg/m^3

2.2.3 Die staubhaltige Abluft aller Bunker, Silos, Förderer, Sieb- und Zerkleinerungsapparate sowie der Etagenreinigung der Betriebseinheit 1 ist technisch zu erfassen - hierbei ist der derzeitige Stand der Technik einzuhalten - und den Filtern bzw. dem Zyklon FG201 - FG206, FB201 zuzuführen und dort zu



reinigen. Die im gereinigten Abgas der Quellen „AL B030“, „AL B031“, „AL B032“, „AL B033“, „AL A031“, „AL A032“, „AL A033“, „AL A034“ und „AL B019“ enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die folgende festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub: 20 mg/m³

2.2.4 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Hinweis: Die Messintervalle für die Ermittlung der Tagesmittel- und Halbstundenmittelwerte sind in den Nebenbestimmungen 2.2.5 und 2.2.6 festgelegt.

2.2.5 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmung 2.2.1 bis 2.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.



Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

2.2.6 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 2.2.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.2.7 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.2.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

2.2.8 Zur Durchführung der in Nr. 2.2.5 vorgeschriebenen Messung ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.



2.2.9 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

Anlage 2

Seite 8 von 29

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind - soweit die unten genannten Anlagenteile eingesetzt werden
- die nachstehend genannten Maßnahmen (Nebenbestimmung 2.2.9.1 bis 2.2.9.4) zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.2.9.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie beispielsweise Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.2.9.2 Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind.

Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10-5 kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.



2.2.9.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.2.9.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.2.10 Bei Ausfall eines der Filter FG 201 - 204 ist der Abluftstrom der jeweils zugeordneten Apparate einem anderen Filter zuzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind die zugeordneten Apparate innerhalb von vier Stunden abzufahren, sofern die Störung innerhalb dieser Zeit nicht behoben werden kann und die Reingaskonzentration während der Störung 150 mg/Nm^3 als Halbstundenmittelwert nicht überschreitet. Störungen über 15 Minuten sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Bei Ausfall des Filters FG 205 ist die Rohstoffzufuhr unverzüglich zu unterbrechen, wobei jedoch begonnene Lkw-Entladungen noch zu Ende geführt werden dürfen.

2.2.11 Über Betriebsstörungen, die zur Freisetzung von Abgas über die Notkamine „AL A053“ oder „AL A054“ führen und länger als vier Stunden andauern, ist die Bezirksregierung Düsseldorf mit Angabe von Gründen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über Freisetzungzeiten von jeweils mehr als 15 Minuten ist Buch zu führen und die Ursache zu dokumentieren. Die Unterlagen hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzuzeigen.



2.2.12 Die aus den Reaktionsapparaten RA401 - RA428 und aus dem Behälter BA454 anfallenden Abgase, die Abgase aus der Separation und Anilindestillation L 10 und - ausschließlich bei Ausfall der Abluftanlage - der Abluftstrom „AL A072“ sind als Wasserstoff-, Anilin-, Nitrobenzol- sowie Erdgashaltiger Abluftstrom „EL 1“ technisch zu erfassen - hierbei ist der Stand der Technik zugrunde zu legen - und über ein geschlossenes Leitungssystem nach Erdgasinertisierung dem Kraftwerk L 57 zuzuführen und dort durch Verbrennung zu reinigen. Bei Ausfall der Abgasanlage oder der Abgasverbrennung L 57 ist die Reaktion zu unterbrechen, wenn abzusehen ist, dass die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage nicht innerhalb von acht Stunden nach Ausfall wiederhergestellt werden kann oder die Gesamtzeit der Ausfallzeiten in einem Kalenderjahr 96 Stunden überschreitet.

Anlage 2

Seite 10 von 29

3. Anlagensicherheit

3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, Werk Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Das bei Spülungen der Reaktionsapparate anfallende Abwasser ist, soweit es nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt werden kann, der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Chemparks Uerdingen zuzuführen.



4.2 Betriebsanweisung

Anlage 2

Seite 11 von 29

4.2.1 In die noch zu erstellenden oder vorhandenen Betriebs- bzw. Arbeitsanweisungen sind auch abwasserrelevante Regelungen aufzunehmen.

Diese sollen insbesondere enthalten:

- Beschreibung der Maßnahmen zur Abwasserüberwachung
- Angaben zum Verhalten bei Betriebsstörungen bzw. bei von dem normalen Betrieb abweichenden Bedingungen
- Entscheidungskriterien über die Ableitung von Abwässern, sofern diese über unterschiedliche Ableitungswege (z. B. bei der Kontrolle von Tankassensinhalten) abgegeben werden können
- Festlegungen zur Aufzeichnung von abwasserrelevanten Feststellungen bei Kontrollen, Wartungen und Entscheidungen über Ableitungswege des anfallenden Abwassers.

4.3 Betriebstagebuch

4.3.1 Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen abwasserrelevanten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind.

4.3.2 Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

4.3.3 Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die abwasserrelevanten Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.



4.4 Selbstüberwachung

Anlage 2

Seite 12 von 29

- 4.4.1 An den Abläufen sind Probenahmemöglichkeiten einzurichten, die jederzeit auch von den amtlichen Probenahmediensten genutzt werden kann.
- 4.4.2 An den Abläufen des Betriebes ist das Abwasser mindestens vierteljährlich auf die Parameter Anilin, Nitrobenzol und CSB bzw. TOC zu untersuchen.
- 4.4.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in einem Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 4.4.4 Die Ergebnisse der o. g. Analysen sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 mit Angabe des Volumenstroms des zum Zeitpunkt der Probenahme eingeleiteten Abwassers jeweils zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen.

5. **Gewässerschutz**

- 5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.2 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an den Anlagen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 5.3 Die Befüll- und Entleervorgänge mit wassergefährdenden Stoffen sind durch unterwiesene Personen ständig zu überwachen.
- 5.4 Die LAU- und HBV-Anlagen sind täglich zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 5.5 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 5.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.7 Die neuen Behälter (LAU-Anlagen in L 5 und L 6) sowie die neue Anlage zur Behandlung wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage Erdgeschoß L 13)), einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.
- 5.8 Die Prüfberichte bzw. Bescheinigungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich unaufgefordert zu übersenden.
- 5.9 Nebenbestimmungen 5.9.1 bis 5.9.16 des Genehmigungsbescheides 53.01-100-53.0099/11/0401J1 vom 08.06.2012:
- 5.9.1 Die Planung der Betonarbeiten zur Aufstellung der HBV-Anlagen ist mit dem nach § 11 VAWS anerkannten Sachverständigen abzustimmen.
- 5.9.2 Die Auffangwanne (UERPKFA-X976-BA10) aus mindestens 15 cm starkem Beton (C20/25) nach DAfStb-Richtlinie ist mit einem derzeitigen Rückhaltevolumen von ca. 436 m³ - unter Berücksichtigung der Lastfälle



- a) Behälterleckage (größter Behälter ca. 200 m³),
- b) Regenereignis Tanktasse (ca. 19,8 m³ in 72h) und
- c) Löschwasserrückhaltung

Anlage 2

Seite 14 von 29

so ausreichend dimensioniert, dass die Anforderungen gemäß § 3 (2) Absätze 3 und 4 der VAWs erfüllt sind. Die Auffangwanne ist so zu errichten, dass unter Berücksichtigung der o.a. Ereignisse a) und b) eine Aufkantung von mindestens 30 cm vorhanden ist (Verwendung von Schwertschaum bei der Löschung mit Schaum / siehe Brandschutzkonzept).

- 5.9.3 Die ausführende Baufirma für die Erstellung des Betons muss Fachbetrieb nach § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) sein. Der Fachbetriebsnachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) vor Baubeginn zu übersenden.
- 5.9.4 Nach den Betonarbeiten wird die Tanktasse L 13 gemäß VAWs-Gutachten mit dem Beschichtungssystem Alkadur HR-LF des Herstellers Steuler Korrosionsschutz GmbH mit der "Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung" des DIBt-Berlin (Z-59.16-269) oder einem gleichwertigen Beschichtungssystem mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung abgedichtet. Die "Allgemein bauaufsichtliche Zulassung" des eingebauten Beschichtungssystems ist zu den Antragsunterlagen zu nehmen. Eine Kopie ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53) zu übersenden
- 5.9.5 Die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gemäß den Zulassungsgrundsätzen des DIBt des Tassenbereichs D-E / 3-4 ist zu dokumentieren.
- 5.9.6 Die Fachbetriebsbescheinigung ist dem prüfenden nach § 11 VAWs anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
- 5.9.7 Die Auffangeinrichtung ist gemäß Abschnitt 2.2.3.2 der "Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung" des DIBt-Berlin (Z-59.16-269) zu kennzeichnen.



- 5.9.8 Die Dichtheit und die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Bauteile sind übersichtlich und prüfbar nachzuweisen. Die Erstellung des Betons ist durch einen anerkannten VAWS-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überwachung (z.B. Standsicherheit, den dazugehörigen Dichtheitsnachweis, Ordnungs- und Funktionsprüfung, Nachweis/Überprüfung des Auffangvolumens gemäß Nebenbestimmung 5.9.2) sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) mit dem Prüfbericht vor Inbetriebnahme des neuen Konti-Klärsers V005SE02RA560 mit Vorlagebehälter V005SE02RA506 zu übersenden.
- 5.9.9 Die neu zu verlegenden Rohrleitungen der HBV-Anlage (kontinuierlich arbeitender Klärer V005SE02RA560 mit Vorlagebehälter V005SE02RA506) sind gemäß TRwS 780-1 auszuführen. Der Nachweis der konformen Herstellung ist durch Sachverständigenprüfung gemäß Nebenbestimmung 5.8 der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) nachzuweisen.
- 5.9.10 Die Dokumentationen über die Bauausführung, die Prüfungen und die Instandsetzungen sowie die Überwachungsergebnisse sind vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren.
- 5.9.11 Die Entwässerung der Auffangtasse der Freianlage L 13 in den AW3-Kanal darf nur nach vorheriger Kontrolle durch den verantwortlichen Mitarbeiter für die HBV-Anlage erfolgen. Die Entwässerung des Auffangraumes in den AW3-Kanal und die damit verbundene vorherige Kontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.9.12 Das in der Auffangtasse der Freianlage L 13 aufgefangene und anschließend im Anilinwasserstripper in L 10 gereinigte Wasser ist innerbetrieblich zu nutzen oder zur Nutzung an die Eisenoxid-Betriebe der Lanxess Deutschland GmbH abzugeben. Bei Störungen kann das Wasser alternativ in den AW3-Kanal abgeführt werden.



5.9.13 Vor Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten HBV-Anlage ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisungen ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich - bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.9.14 Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.

5.9.15 Die Prüfberichte bzw. Bescheinigungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (siehe Hinweis 2.6) sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich unaufgefordert zu übersenden.

5.9.16 Soweit § 12 Abs. 4 oder 5 VAwS NRW Anwendung finden soll, sind die Ergebnisse der Prüfungen im Hinblick auf § 62 WHG_{neu} (§ 199 WHG_{alt}) der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen zuzusenden.

6. Brandschutz

6.1 Als Feuerlöscheinrichtung sind einzubauen bzw. anzubringen:
Eine Steigleitung mit ausreichendem Querschnitt im feuerbeständigen Treppenhaus durch alle Geschosse führend.
Auf jeden Geschossflur ist ein Wandhydrant einzubauen. Ferner



sind am Eingang zu den Traforäumen, sowie auf den Geschossfluren im Treppenhaus geeignete und behördlich zugelassene Handfeuerlöscher in genügender Anzahl bereitzustellen.

Anlage 2

Seite 17 von 29

- 6.2 Im Treppenraum, neben den in die Geschosse führenden Türen, sind an das Versorgungsnetz angeschlossene Wandhydranten vorzusehen. Die Zuleitung muss eine Nennweite von 80 mm aufweisen. Beim Einbau der Wandhydranten sind die Normblätter DIN 14461 und DIN 1988 oder vergleichbare aktuelle Normen zu beachten. Die Länge der Schläuche ist so zu bemessen, dass jede Stelle innerhalb der Geschosse mit einem wirksamen Löschwasserstrahl erreicht werden kann.
- 6.3 Neben den Wandhydranten bzw. innerhalb der Geschosse sind in zweckmäßiger Verteilung Feuerlöscher, nach Maßgabe der Werkberufsfeuerwehr gut sichtbar und zugänglich aufzuhängen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie sind zu beachten.
- 7.2 Den Beschäftigten sind geeignete Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen, z. B. Arbeitskleidung, Schutzhelme.
- 7.3 Den Beschäftigten sind schriftliche Sicherheitsanweisungen verbindlich bekanntzumachen. Die Behebung von Betriebsstörungen ist mit den Mitarbeitern regelmäßig zu besprechen und im Rahmen des praktisch Möglichen einzuüben.
- 7.4 Die Beschäftigten im Bereich der Anlage sind in regelmäßigen Abständen über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterweisen.
- 7.5 Die Lärmpegel von Apparaten, Rührwerken, Pumpen, Fördereinrichtungen, Antrieben usw. dürfen auch unter



Berücksichtigung einer Aufsummierung 85 dB(A) nicht überschreiten. Soweit der Wirkpegel von 85 dB(A) aus technischen Gründen nicht vermeidbar ist, sind Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

- 7.6 Die Fußböden der Arbeitsräume müssen fest, eben und leicht zu reinigen sein.
- 7.7 Über die durchgeführten Notfallübungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Umfang und Ablauf der Übung, Datum der Übung, Dauer der Übung, Teilnehmer.
- 7.8 Für die besonderen Betriebszustände, wie z. B. An- und Abfahrtvorgänge, Betriebsstörungen, vorübergehende Stillstände, Probetrieb etc. sind Betriebsanleitungen zu erstellen, in denen u. a. auch mögliche auftretende Gefahren sowie erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen geregelt werden. Diese sind zu aktualisieren, sofern dies nach den genehmigten Änderungen erforderlich ist. Überarbeitungen bzw. Ergänzungen der Betriebsanleitungen sind mit Datum festzuhalten.
- 7.9 Bei der Installation der Stetigförderer sind die Bestimmungen der BGR 500 - Stetigförderer - zu beachten. Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu erfüllen:
- 7.9.1 Einzugsstellen sind zu vermeiden oder so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden.
- 7.9.2 Die Stetigförderer sind im Arbeits- und Verkehrsbereich mit Not-Abschalteinrichtungen (NOT-AUS) zu versehen. Die NOT-AUS-Einrichtungen müssen leicht zugänglich und schnell erreichbar sein.
- 7.9.3 Die Stetigförderer sind mit Einrichtungen auszustatten, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Eine Sicherung gegen irrtümliches Einschalten ist vorzusehen.



- 7.10 Alle im Verkehrsbereich liegenden Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen), deren Oberflächentemperaturen über den Verbrennungsschwellen liegen, müssen mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein. Zur Beurteilung des Verbrennungsrisikos (Verbrennungsschwelle/Oberflächentemperaturen) ist die DIN EN ISO 13732-1 "Ergonomie der thermischen Umgebung - Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen - Teil 1: Heiße Oberflächen" heranzuziehen.
- 7.11 Alle Podeste, Bühnen, Laufstege usw. über 1 m Höhe sind mit Geländern, Zwischenstreben und Fußleisten zu versehen.

Anlage 2
Seite 19 von 29

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Die festen und nicht-wässrigen flüssigen Rückstandsströme „RS1“ und „RS4“, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden, sind durch Verbrennen schadlos zu beseitigen z.B. in einer der Rückstandverbrennungsanlagen der CURRENTA GmbH & Co. OHG.
- 8.2 Die aus den Filter- und Förderanlagen L 21 und L 8 vom Produkt abgetrennten Stäube („RS2“) und Grobanteile („RS3“) sind in den eigenen Produktionsprozess zurück zu führen oder an externe Abnehmer zur Verwertung abzugeben. Nur wenn die oben genannten Verwertungsmöglichkeiten nicht durchführbar sind, ist die Entsorgung auf einer Deponie zulässig.

9. Bodenschutz

9.1 Vorlage AZB

Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.



Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Vorhabens möglich sind.

Anlage 2

Seite 20 von 29

9.2 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt werden.

Zur Überwachung des Grundwassers müssen die im Ausgangszustandsbericht beprobten Grundwassermessstellen alle 5 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht abgeleiteten Parameter beprobt werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen nach der Beprobung zuzusenden.

9.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich



Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 21 von 29

10. Bauordnungsrecht

10.1 Baurechtliche Nebenbestimmungen zu den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen:

L5 (Eisen-(II)-Chloridtank):

- 10.1.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes (Austausch 08.2015) der Werksfeuerwehr vom 03.08.2015 und die Planeinträge sind zu beachten.

L6 (Pastenverteilung):

- 10.1.2 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes der Werksfeuerwehr vom 18.02.2014 und die Planeinträge sind zu beachten.



L6 (Abgasanlage):

Anlage 2

Seite 22 von 29

- 10.1.3 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes der Werksfeuerwehr vom 18.02.2014 und die Planeinträge sind zu beachten.

L8 (Eisenrohstoffübernahme):

- 10.1.4 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes (Austausch 08.2015) der Werksfeuerwehr vom 01.08.2015 und die Planeinträge sind zu beachten.

L13 (Erweiterung Produktionsgebäude):

- 10.1.5 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes (Austausch 08.2015) der Werksfeuerwehr vom 01.08.2015 und die Planeinträge sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten.
- 10.1.6 Die im Brandschutzkonzept (Kap. 4.7) erwähnte Verbindungstüre zwischen dem Steuerstand und dem PAT-Raum ist in den Planunterlagen nicht vorhanden. Die Pläne sind entsprechend zu ändern.
- 10.1.7 Die Verglasung in der Brandwand zwischen PLT-Gebäude und Erweiterung (Achse 6) ist nicht, wie im Brandschutzkonzept und in den Planunterlagen angegeben, in der Feuerwiderstandsklasse F-30, sondern in F-90 herzustellen.
- 10.1.8 In die Türdurchgänge vom Steuerstand und von den PLT-Räumen auf der 5 m und 10 m Bühne zur Außenanlage (Achse 4/5) sind T 30-Türen einzubauen.
- 10.1.9 Die Verglasungen in der Wand vom PLT-Gebäude zur Außenanlage (Achse 4/5) sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F-30 gem. DIN 4102 herzustellen.



Allgemeines

Anlage 2

Seite 23 von 29

- 10.1.10 Für die Gebäude L6 (Pastenverteilung und Abgasanlage), Gebäude L8 und L13 (Erweiterung Produktion und neue Bedienbühne Kontiklärer) sind jeweils Abweichungen von den §§ 29 und 34 der BauO NRW beantragt. Auf der Grundlage der aufgeführten Begründungen und Kompensationen kann den Abweichungen zugestimmt werden.
- 10.1.11 Für das Gebäude L8 ist eine Abweichung von § 6 der Bau O NRW beantragt, da die Abstandsfläche nicht eingehalten werden kann. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen kann der Abweichung zugestimmt werden, wenn zusätzlich das Dach der Meßwarte und der Abfüllstation mindestens unterseitig in der Feuerwiderstandsklasse F-90 gem. DIN 4102 hergestellt werden.
- 10.1.12 Die geprüften statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen liegen den Genehmigungsunterlagen nicht bei. Sie sind der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens bis zur Rohbaufertigstellung mit der Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind, nachzureichen.
- 10.1.13 Mit der bautechnischen Prüfung sowie der Überwachung der Roharbeiten in statisch - konstruktiver Hinsicht wurde der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, Dr.-Ing. Olaf Kersten, Nierster Straße 24, 40668 Meerbusch beauftragt. Bauarbeiten dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als auch die statischen Unterlagen geprüft an der Baustelle vorliegen.
- 10.1.14 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen bei der Ausführung beachtet wurden. Auf



Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Bauvorlagen ist besonders hinzuweisen.

Anlage 2
Seite 24 von 29

- 10.1.15 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 10.1.16 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des Belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt (Stadt Krefeld) vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis: Eine Bereinigung und Aktualisierung der folgenden bisher erteilten baurechtlichen Nebenbestimmungen ist nicht Teil des Antragsgegenstandes dieses Genehmigungsbescheides. Eine Regelung im Rahmen dieses Bescheides erfolgt nicht.

10.2 Genehmigungsbescheid 23.8851-8857/33-58 vom 08.07.1959:

- 10.2.1 Bei dem Bau sind die Vorschriften der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1.4.1939 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt vom 2.9.1939), die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft und die Bestimmungen der Arbeiterfürsorge auf Bauten zu beachten.
- 10.2.2 Vor Prüfung und Abnahme der beim Um- und Ausbau anzubringenden Tragwerke dürfen Verkleidungs- und Betonierungsarbeiten nicht ausgeführt werden. Die Abnahme dieser Tragwerke ist mindestens ein Tag vorher beim Bauordnungsamt der Stadt Krefeld, Baubezirk Uerdingen, zu beantragen.
- 10.2.3 Die Abnahme des Rohbaues und die Gebrauchsabnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Ausbauarbeiten bzw. vor Inbetriebnahme des Gebäudeteiles zu beantragen.



10.2.4 Die laufende Überwachung der Bauarbeiten durch einen erfahrenen Bauleiter ist sicherzustellen.

Anlage 2

Seite 25 von 29

10.2.5 Die Trafostation ist nach den Vorschriften des VDE auszuführen.

10.2.6 Die Arbeitsräume müssen wirksam ent- und belüftet werden. Die Fenster sind in ausreichendem Masse zum Öffnen und Schließen und zum Einstellen vom Fußboden aus einzurichten.

10.3 Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/719-65 vom 29.03.1966:

10.3.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der BauO NW vom 16.7.1962 (GV. NW. S. 459), insbesondere diejenigen über Bauüberwachung und Bauabnahmen, sind zu beachten. Die mit dem Prüfvermerk versehenen statischen Berechnungen sind Bestandteil dieser Genehmigungsurkunde und ihr nach Rückerhalt beizulegen.

10.3.2 Die Fensterbrüstungen müssen bis zum 3. Vollgeschoß (Absturzhöhe 11,- m) 80 cm und im 4. Vollgeschoß (Höhe entspricht einer 5-Geschossigkeit) mindestens 90 cm hoch sein. Das Brüstungsgeländer auf dem Dach muß mindestens 1,10 m hoch sein.

10.3.3 Die Treppen müssen 1,00 m nutzbare Laufbreiten aufweisen - gemessen in Handlaufhöhe zwischen Innenkante Handlauf und Wandoberfläche.

10.3.4 Das neue Treppenhaus ist feuerbeständig vom Aufzugsschacht und von den angrenzenden Betriebsräumen abzutrennen. Die elektrischen Unterverteileräume im Erdgeschoß sind feuerbeständig von den angrenzenden Räumen abzutrennen.



- 10.3.5 Im Treppenhaus ist an der höchsten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung einzubauen, die auch vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Ihre Größe muß etwa 5% der Treppenhaus-Grundfläche, mind. jedoch 0,5 m betragen. Die Bedienungsstelle ist durch die Aufschrift "Treppenhaus-Entlüftung" zu kennzeichnen. Ebenso ist die Bedienungsweise für das Öffnen und Schließen durch Hinweise anzugeben.
- 10.3.6 Die vom Betrieb in das Treppenhaus und in die elektrischen Unterverteileräume führenden Türen sind mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend nach DIN 4102 herzustellen. Auf das Normblatt DIN 18081 - einflügl. feuerbeständige Stahltür - wird hingewiesen, sowie DIN 18082 - einflügl. feuerhemmende Stahltür. Die Türen müssen das vorgeschriebene Gütekennzeichen besitzen.
- 10.3.7 Bei der Ausführung des Aufzuges sind die "Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (AufzV) vom 28.9.1961" und die "Technische Verordnung über Aufzugsanlagen - TVAufz. vom 6.10.1965", sowie der § 40 der BauONW und der § 22 der "Ersten Verordnung zur Durchführung der BauONW vom 16.7.1962" zu beachten. Im Fahrstuhlschacht ist eine mindestens 0,1 m² große Rauchabzugsöffnung einzubauen. Die Türen der Fahrstuhlschachtzugänge sind nach Art der feuerhemmenden Türen auszuführen. (Auf den Normblatt-Entwurf DIN 18090 wird hingewiesen).
- 10.3.8 Im erweiterten Gebäudeteil sind im Treppenhaus, vor dem Maschinenraum des Aufzuges, sowie in den elektrischen Unterverteileräumen und an der Außenanlage von der Werk-Berufsfeuerwehr die erforderlichen Feuerlöscher in der geeigneten Brandklasse betriebsbereit anzubringen.

10.4 Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/53-69 vom 04.12.1969:

- 10.4.1 Die statischen Unterlagen sind vor der Ausführung von Bauarbeiten dem Bauaufsichtsamt der Bezirksverwaltung

Anlage 2

Seite 26 von 29



Uerdingen rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. Die mit dem Prüfvermerk versehenen statischen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und ihr nach Rückerhalt beizulegen. Etwa in "Grün" eingetragene Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Anlage 2

Seite 27 von 29

10.5 Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/618-73 vom 21.01.1974

- 10.5.1 Die statischen Unterlagen sind vor der Ausführung von Bauarbeiten dem Bauaufsichtsamt der Bezirksverwaltung Uerdingen rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. Die mit dem Prüfvermerk versehenen statischen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und diesem Bescheid nach Rückerhalt beizulegen. Etwa in "Grün" eingetragene Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 10.5.2 Die Geländer der Bühnen müssen 90 cm und mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.
- 10.5.3 Alle freiliegenden Eisenteile sind gegen Rost zu schützen und ständig in einem guten Zustand zu halten.
- 10.5.4 Die Umfassungswände des Treppenraumes, des Aufzugschachtes sowie die der Hoch- und Niederspannungsräume einschließlich der Raumdecken sind feuerbeständig gemäß DIN 4102 auszuführen. Die Umfassungswände des Treppenraumes sind als Brandwände herzustellen.
- 10.5.5 Die vom Treppenraum in die Geschosse sowie die in die Hochspannungs- und Niederspannungsräume führenden Türen sind feuerhemmend gemäß DIN 4102 auszuführen. Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
- 10.5.6 Die Fahrschachttüren des Aufzuges müssen den Normblättern DIN 18090 bzw. DIN 18091 entsprechen.



- 10.5.7 An höchster Stelle des Treppenraumes ist eine Rauchabzugsöffnung vorzusehen, die einen freien Querschnitt von 5 v. H. der Treppenraumgrundfläche mindestens jedoch 0,5 m² aufweisen muß. Die Lüftungsklappe muß vom Erdgeschoß aus bedient werden können. Die Bedienungseinrichtung ist mit dem Hinweis: "Treppenraumentlüftung" gut sichtbar und in dauerhafter Schrift zu kennzeichnen. Die Stellung der Lüftungsklappen muß an der Bedienungseinrichtung erkennbar sein.
- 10.5.8 An höchster Stelle des Aufzugschachtes ist eine ständig wirksame Rauchabzugsöffnung vorzusehen, die einen freien Querschnitt von 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrchachtes mindestens jedoch 0,1 m² aufweisen muß.
- 10.5.9 Der Fahrkorb des Aufzuges ist weitgehend aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
- 10.5.10 Bei der Einrichtung der Hoch- und Niederspannungsschalträume sind die VDE-Vorschriften 0100 bzw. 0101 zu beachten.
- 10.6 Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0099/11/0401J vom 28.06.2012
- 10.6.1 Bauordnungsrecht: Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 zu benachrichtigen.
- 10.6.2 Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen zu erstellen (10-max. 100 mm Durchmesser), die ggfs. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Die Probebohrungen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort

Anlage 2

Seite 28 von 29



einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 zu benachrichtigen.

Anlage 2

Seite 29 von 29

- 10.6.3 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0069/14/4.1.10

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3
Seite 3 von 3

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Wasserwirtschaft**

- 2.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.
- 2.2 Für einen eventuell erforderlichen Bodenaustausch mit Recyclingmaterial ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.